

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/051
Finanzausschuss	öffentlich	20.04.2021
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.04.2021
Kreistag	öffentlich	06.05.2021

Tagesordnungspunkt	
Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017	

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nähere Informationen zum Jahresabschluss 2017 sind den Beschlussvorlagen IX/2021/043 und IX/2021/044 zu entnehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen.

"Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landkreises Aurich wird wie folgt zusammengefasst:

"Der Jahresabschluss zum 31 Dezember 2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Landkreises entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren."

Der Prüfungsbericht enthält die folgenden mit Textziffern (Tz) gekennzeichneten Bemerkungen, auf die gesondert hingewiesen wird:

Tz	Kurzbeschreibung
1	fristgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses
2	fristgemäßer Beschluß der Haushaltssatzung
3	Ausweisen der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge
4	Bildung eines Haushaltsausgaberests
5	Fördersummen
6	Umgang mit ungeklärten Sachverhalten
7	Abarbeiten der Erkenntnisse aus dem Grundsicherungsdatenabgleichsverfahren
8	Einhalten vergaberechtlicher Bestimmungen
9	Wettbewerb
10	Vorlage angefordeter Unterlagen

Die Bemerkungen sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG auszusprechen."

Erstellungsdatum:	Unterschrift
08.04.2021	gez. Meinen

IX/2021**/051**